

## **Ordnung der Ethikkommission des Fachbereichs 4 der WWU Münster vom 17.12.2019**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- I. Die Ethikkommission wird auf Antrag einer Wissenschaftlerin/eines Wissenschaftlers des Fachbereichs tätig. Sie prüft und gibt ggf. eine Stellungnahme zu ethischen Aspekten durchgeführter und/oder geplanter Forschungsvorhaben ab.
- II. Die Kommission orientiert sich bei ihrer Entscheidung an den ethischen Richtlinien der einschlägigen Fachvereinigungen, wie zum Beispiel der Deutschen Forschungsgemeinschaft, des Verbandes der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft oder des Vereins für Socialpolitik.
- III. Die Verantwortung der für das beurteilte Projekt zuständigen Person bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Zusammensetzung**

- I. Der Kommission gehören mindestens drei Hochschullehrer/-innen des Fachbereichs an sowie ein(e) Stellvertreter/in, durch die das Spektrum der Fächer des Fachbereichs möglichst umfassend repräsentiert ist.
- II. Die Mitglieder der Kommission werden vom Fachbereichsrat für fünf Jahre gewählt.
- III. Die/Der Vorsitzende der Kommission wird aus dem Kreis der Mitglieder der Kommission gewählt.
- IV. Die Ethikkommission kann bei Bedarf weitere sachkundige Experten zur Entscheidungsfindung hinzuziehen.

### **§ 3**

#### **Aufgaben und Zuständigkeit**

- I. Die Ethikkommission prüft, ob
  - (1) alle Vorkehrungen zur Minimierung des Probanden-Risikos getroffen wurden,
  - (2) ein angemessenes Verhältnis zwischen Nutzen und Risiken des Vorhabens besteht,
  - (3) die Einwilligung der Probanden bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter hinreichend belegt ist,
  - (4) die Durchführung des Vorhabens den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen zum Datenschutz, Rechnung trägt,
  - (5) die Anträge an die Kommission Angaben enthalten zu
    - Ziel und Verlaufsplan des Vorhabens,
    - der Art und Anzahl der Probanden sowie Kriterien für deren Auswahl,
    - allen Schritte des Untersuchungsablaufs,
    - Belastungen und Risiken für Probanden einschließlich möglicher Folgeeffekte und Vorkehrungen, negative Folgen abzuwenden,
    - Regelungen zur Aufklärung der Probanden über den Versuchsablauf, die vollständig, wahrheitsgetreu und für die Probanden verständlich über Ziele und Versuchsablauf aufklären (in Schriftform),
    - Regelungen zur Einwilligung der Probanden in die Teilnahme an der Untersuchung (in Schriftform),
    - Möglichkeiten der Probanden, die Teilnahme abzulehnen oder von ihr zurückzutreten, bei Probanden mit begrenzter Entscheidungsmöglichkeit (z. B. Kinder, Geschäftsunfähige): Regelung der Zustimmung zur Versuchsteilnahme durch Sorgeberechtigte, ggf. vorgesehenen Versicherungsschutz,
    - der Datenregistrierung (besonders bei Ton- und Videoaufnahmen und bei Rechnerprotokollen) und Datenspeicherung unter dem Aspekt der Daten-Anonymisierung.

- II. Die Ethikkommission ist bei der Wahrung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

#### **§ 4 Antragstellung**

- I. Die Begutachtung eines Forschungsprojekts erfolgt auf Antrag der/des Projektverantwortlichen. Projektverantwortlich können dabei auch mehrere Personen sein.
- II. Die Antragsbearbeitung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Antrag bisher bei keiner anderen Ethikkommission zur Begutachtung eingereicht wurde. Eine entsprechende Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers ist den Unterlagen beizulegen.
- III. Die für die Ethik-Stellungnahme relevanten Unterlagen sind von der/ dem Projektverantwortlichen allen Kommissionsmitgliedern zuzustellen.
- IV. Über die Ablehnung von Anträgen entscheidet die Kommission im Einzelfall.

#### **§ 5 Begutachtungsverfahren**

- I. Die Ethikkommission fasst Stellungnahmen auf der Basis der Voten von mindestens drei Mitgliedern. Von der Erörterung der Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht. Die Ethikkommission entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Erörterung. Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern kein Mitglied widerspricht.
- II. Die Kommission kann von der/ dem Projektverantwortlichen die mündliche Erläuterung des Forschungsvorhabens oder ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen. Bestehen gegen einen Antrag wesentliche Bedenken, so kann von dem/den Antragsteller(n) die Vorlage eines revidierten Antrages verlangt werden.
- III. Der/ dem Projektverantwortlichen kann vor der Stellungnahme durch die Ethikkommission angehört werden. Auf seinen/ihren Wunsch ist er/sie anzuhören.
- IV. Die Entscheidung der Ethikkommission ist der/ dem Projektverantwortlichen schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Bescheide, Auflagen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen. Wird ein Antrag aus ethischen Gründen abgelehnt, so kann der/ die Projektverantwortliche Gegenargumente darlegen und eine neue Stellungnahme der Kommission verlangen.
- V. Entscheidungen der Ethikkommission bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitglieder. Wird ein Beschluss gefasst, so handelt es sich grundsätzlich um einen Beschluss der Ethikkommission als Ganzes. Die Kommission kann die/den Vorsitzende(n) in näher zu bezeichnenden Fällen ermächtigen, allein zu entscheiden. Sie/er hat die Kommission so bald wie möglich zu unterrichten.
- VI. Sitzungen der Ethikkommission sind nicht öffentlich. Ihre Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten.

#### **§ 4 Vertraulichkeit der Ethik-Begutachtung**

- I. Der Gegenstand des Verfahrens und die Stellungnahmen der Ethik-Kommission sind vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Sachverständige. Individuelle Voten werden vertraulich behandelt. Die Mitglieder der Ethikkommission sind zu Beginn ihrer Tätigkeit über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren.

- II. Kommissionsvoten, Antragsunterlagen, Sitzungsprotokolle, Amendments, Zwischen- und Abschlussberichte, Schriftwechsel etc. werden archiviert. Bei der Archivierung der Antragsunterlagen ist der Datenschutz zu beachten.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 4. Dezember 2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 17. Dezember 2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s